

Sitzung vom 30. November 1994

3596. Postulat (Vermehrte Schaffung von Teilzeitstellen für Ärzte)

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 17. Januar 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in den im Kanton Zürich gelegenen Spitälern den Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten deutlich mehr Möglichkeiten zu bieten, ihren Beruf in Teilzeitarbeit auszuüben.

Dabei sollen flexible Modelle der Teilzeitarbeit angewendet werden, welche die kontinuierliche Betreuung der Patientinnen und Patienten sowie die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte gewährleisten.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die im Kanton Zürich gelegenen Spitäler unterteilen sich in Betriebe

- von vom Staate unabhängigen Unternehmungen (Privatspitäler),
- von Staatsbeitragsempfängern,
- des Kantons.

Die Anstellungsbedingungen von Assistenz- und Oberärzten in Privatspitälern richten sich nach der allgemeinen Rechtsordnung. Arbeitsrecht und Arbeitsvertragsrecht sind weitestgehend bundesgerichtlich geregelt. Der Regierungsrat hat hier bereits aus Gründen der Kompetenzordnung keine Möglichkeit, auf die Anstellungsmodalitäten Einfluss zu nehmen.

Staatsbeitragsberechtigten Spitälern werden autonom durch ihre jeweilige Trägerschaft geführt. Auch für diese Spitäler, soweit sie privatrechtlich organisiert sind, ist das Bundesrecht massgeblich. Für öffentlichrechtliche Spitäler gilt das jeweilige Personalrecht der Trägergemeinde bzw. des Zweckverbandes. Da sich der gesetzliche Zweck des Staatsbeitrags auf die Sicherstellung der Spitalversorgung der Bevölkerung beschränkt, kann der Kanton einen Einfluss auf Personalentscheidungen nur ausüben, soweit sie zur Bemessung des Staatsbeitrags relevant sind; so muss angesichts der Finanzlage gefordert werden, dass durch das Schaffen von Teilzeitstellen das Spitaldefizit nicht vergrössert wird. Von dieser Einschränkung abgesehen, nimmt der Staat keinen Einfluss. Die meisten subventionierten Spitäler haben, in unterschiedlichem Ausmass, Teilzeitarztstellen eingeführt. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass aus Patientensicht eine möglichst hohe personelle Konstanz der Betreuung erwünscht ist; dem steht das Bedürfnis nach Teilzeitstellen gegenüber, wobei hier verschiedene Modelle möglich und üblich sind.

Für den Bereich der kantonalen Spitäler ist vorweg - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die Stellungnahme des Regierungsrates vom 30. März 1994 zum Postulat KR-Nr. 18/1994 betreffend die Schaffung eines Impulsprogramms «Qualifizierte Teilzeitstellen» zu verweisen. Die dort gemachten Ausführungen treffen auch für den ärztlichen Bereich zu. Im besonderen ist festzuhalten, dass die Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser die Verantwortung über die Untersuchung, Behandlung und Betreuung der Patienten, insbesondere aber auch über den Einsatz der Ärzte, dem Chefarzt überträgt (§ 14). Es stehen ihm hierfür die im Stellenplan bewilligten Ärztstellen zur Verfügung. Konsequenterweise muss es seinem Ermessen anheimgestellt sein, zu entscheiden, wieweit sich in seinem Verantwortungsbereich ein zweckmässiger und patientenfreundlicher ärztlicher Teilzeiteinsatz organisieren lässt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen.

Zürich, den 30. November 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller